



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

**Staatssekretär**

Vorsitzenden  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 21. Mai 2013

**„Bericht der Landesregierung über mögliche Auswirkungen des EuGH-Urteils zu altersdiskriminierender Bezahlung auf die Bezahlung von Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein“**

Sitzung des Finanzausschusses am 23.05.2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Erlass vom 27.03.2013 hat das Finanzministerium das Finanzverwaltungsamt angewiesen, die dort anhängigen Verfahren wegen Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe abschlägig zu bescheiden und im Falle der Einlegung von Widersprüchen ablehnende Widerspruchsbescheide herauszugeben. Den Erlass an das FVA sowie einen Musterwiderspruchsbescheid füge ich bei.

Außerdem übersende ich zu Ihrer weiteren Information das diesbezügliche Rundschreiben „Anträge und Klagen auf Neuberechnung der Besoldung“ des Bundesministeriums des Innern vom 12. März 2013. Der Vergleich mit dem Musterwiderspruchsbescheid des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein macht deutlich, dass die Landesregierung eine Regelung gewählt hat, die im Wesentlichen dem Vorgehen der Bundesregierung für ihre Beamtinnen und Beamten entspricht.

Zu den Auswirkungen des EuGH-Urteils sowie über die Verfahren zur Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe werde ich in der Sitzung des Ausschusses gerne berichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thomas Losse-Müller

VI 11 - 0333.12.27 - 002

Kiel, 27. März 2013

☎ 3940

Michael.Holst@fimi.landsh.de

Schreiben FVA

Vfg.

✓  
1. Finanzverwaltungsamt  
Schleswig-Holstein  
z. Hd. Herrn Milkereit  
Speckenbeker Weg 133  
24113 Kiel



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 11 - 0333.12.27  
- 002  
Meine Nachricht vom:

Michael Holst  
Michael.Holst@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3940  
Telefax: 0431 988-

27. März 2013

**Abarbeitung der anhängigen Verfahren „Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe“**

**Ihre Vorlage vom 6.2.2013 – Az.: 12 C - Massenverfahren BDA**

Sehr geehrter Herr Milkereit,

in oben angegebener Angelegenheit ist hausintern inzwischen die Entscheidung gefallen, dass die bei Ihnen anhängigen Verfahren wegen Besoldung aus der letzten Dienstaltersstufe durch Erlass ablehnender Bescheide und anschließende Erteilung ablehnender Widerspruchsbescheide abgearbeitet werden sollen, wie wir dies anlässlich der Besprechung am 28. Januar 2013 vorabgestimmt hatten. In Ihrer Vorlage vom 6.2.2013 hatten Sie den Arbeitsaufwand dargelegt und mitgeteilt, dass die Verfahren voraussichtlich mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgearbeitet werden können.

Ich bitte Sie, jetzt entsprechend zu verfahren. Mit dem von Ihnen zugleich übersandten Entwurf eines Musterwiderspruchsbescheids bin ich einverstanden. Für eine gelegentliche Unterrichtung über den erreichten Bearbeitungsstand wäre ich in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Holst

Handwritten signature of Michael Holst, appearing as "M.H." with a flourish.

Handwritten signature of Michael Holst, appearing as "M.H." with a flourish.

2. VI 117, VI 118 sowie VI 1 nach Abgang zur Kenntnis.

3. VI 118 z. w. V.

z.U: VI 11

Handwritten signature, possibly "M.H." with a flourish.



Finanzverwaltungsamt S-H | Speckenbeker Weg 133 | 24113 Kiel

Justitiariat

**gegen Empfangsbekanntnis**  
Herrn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
**Mein Zeichen:**  
Meine Nachricht vom:

Katharina.Oldenburg  
Katharina.Oldenburg@FVA.LandSH.de  
Telefon: 0431 6487-128  
Telefax: 0431 6487-189

06.02.2013

**Verwaltungsverfahren wegen Besoldung; hier: Zahlungs einer diskriminierungsfreien Besoldung; Ihr Widerspruch vom**

Sehr geehrter Herr

in dem Verwaltungsverfahren wegen Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid**

1. Ihr Widerspruch vom                    gegen den Bescheid des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein vom                    wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Dieses Verfahren ist auslagen- und gebührenfrei.

**Gründe:**

Sie beantragten, Besoldung aus der höchsten Dienstaltersstufe zu erhalten und Ihnen den Differenzbetrag zwischen der jeweilig aktuellen Dienstaltersstufe und dieser höchsten Stufe auszuführen.

Als Gründe führten Sie sinngemäß an, die Festsetzung Ihres Besoldungsdienstalters gemäß § 28 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Vollendung des 21. Lebensjahres führe zu einer Diskriminierung wegen des Alters und verstoße gegen höherrangiges Recht.

Mit Bescheid vom                    stellte das FVA fest, dass Ihr Besoldungsdienstalter korrekt festgelegt ist und lehnte Ihr Begehren ab.

Dagegen erhoben Sie am                    form- und fristgerecht Widerspruch.

Zur Begründung beriefen Sie sich sinngemäß auf die im Antrag vorgebrachten Gründe.

Nach diesem Sachverhalt ist Ihr Widerspruch zulässig aber unbegründet.

Sie sind Beamter des Landes Schleswig-Holstein und haben auf Grund von § 3 Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein vom

12.12.2008 (BBesG ÜF SH) bzw. ab 01.03.2012 gem. § 4 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26.01.2012 (GVBl. Seite 153 ff.) Anspruch auf Besoldung.

Seit In-Kraft-Treten der Grundgesetzänderung im Zuge der Föderalismusreform I am 01.09.2006 liegen die Gesetzgebungskompetenzen für das Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht der Landesbeamtinnen und -beamten bei den Ländern. Die Höhe Ihrer Besoldung ergibt sich daher ausschließlich aus schleswig-holsteinischem Landesrecht.

Nach der bis 29.02.2012 geltenden Regelung in § 27 BBesG ÜF SH bemisst sich das Grundgehalt, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter und der Leistung. Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnung A die nächsthöhere Stufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Stufe, bis eine Leistung ein Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe rechtfertigt. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

In seinem zurückweisendem Urteil vom 13.01.2010, Az. 11 A 216/08, hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in einem vergleichbaren Fall ausgeführt:

*„Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen stellt keine Benachteiligung im Hinblick auf das Lebensalter dar. Denn der Kläger erhält seine Besoldung nicht anhand seines Lebensalters sondern anhand des errechneten Besoldungsdienstalters. Das Besoldungsdienstalter korrespondiert zwar zu Teilen mit dem Lebensalter, da mit einem höheren Lebensalter aufgrund der Anrechnung verschiedener Zeiten auf das Besoldungsdienstalter in der Regel auch eine höhere Besoldungsdienstaltersstufe erreicht wird, dennoch liegen hier gravierende Unterschiede vor. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass seit der Reform des öffentlichen Dienstrechts ab 01.07.1997 im System der Dienstaltersstufen auch Leistungskomponenten eingebaut sind. Sofern es sich bei der Besoldung um eine reine Lebensaltersbesoldung handeln würde, wären Leistungskomponenten nicht zulässig.“*

*Soweit der Kläger sich auf die Regelungen des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie auf die Entscheidung des Arbeitsgerichtes Berlin vom 22.08.2007, AZ.: 86 Ca 1696/07 und die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 11.09.2008, AZ.: 20 Sa 2244/07 beruft, so können diese Entscheidungen nicht auf den Fall des Klägers übertragen werden. In dem vom Arbeitsgericht Berlin bzw. Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg entschiedenen Fall wurde der Kläger nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) entlohnt. Er war Angestellter im öffentlichen Dienst. Der Kläger hingegen ist Beamter des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß § 24 Ziff. 1 AGG gelten die Vorschriften des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes für Beamte der Länder unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung entsprechend.*

*Die besondere Rechtsstellung des Klägers als Landesbeamter hindert zurzeit eine Bezahlung nach der Dienstaltersstufe 12. Denn die Besoldung der Beamten beruht auf dem Alimentationsprinzip. Der Kläger erhält keine reine altersbezogene Vergütung. Vielmehr wird mit dem Aufsteigen in den Dienstaltersstufen die Erfahrung, und damit die Leistung eines Beamten vergütet. Der traditionellen Bemessung des Grundgehaltes in Stufen liegt die Vorstellung zugrunde, dass mit steigender Berufserfahrung auch qualifiziertere Leistungen verbunden sind.*

*Da mit steigender Lebenserfahrung auch ein Anwachsen der Berufserfahrung einhergeht, steht es dem Arbeitgeber frei, dies zu berücksichtigen. Es ist ein legitimes Ziel, u. a. die*

*Berufserfahrung zu honorieren, die dazu befähigt, die Arbeit besser zu verrichten. In der Regel ist dabei der Rückgriff auf das Kriterium des Dienstalters geeignet, um ein solches Ziel zu erreichen. Das Dienstalter geht mit der Berufserfahrung einher und die Berufserfahrung befähigt im Allgemeinen, die jeweilige Arbeit besser zu verrichten (vgl. auch EuGH, Urteil vom 03.10.2006, Az.: C-17/05).“*

Den dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht mit Beschluss vom 15.04.2010, Az. 3 LA 1/10, abgelehnt und damit das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts bestätigt.

Das BVerfG hat mit Urteil vom 06.05.2004, Az. 2 BvL 16/02, festgestellt, dass die Dienstrechtsreform von 1997 mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist und insoweit das System der Leistungskomponente in der Besoldung bestätigt.

Daher war Ihr Begehren zu versagen.

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des BAG vom 10.11.2011, Az. 6 AZR 148/09, bzw. des Urteils des EUGH vom 08.09.2011, Az. C-297/10 und C-298/10, kommt ebenfalls keine andere Entscheidung in Betracht.

Es handelt sich bei der Beamtenbesoldung und der Vergütung von Angestellten wie auch bereits oben dargelegt, um zwei nicht vergleichbare Systeme.

Das BVerfG hat bereits in seinem Urteil vom 07.11.1979, Az. 2 BvR 513/73, 2 BvR558/74, u. a. ausgeführt, dass das Recht der Beamten und der Angestellten sich schon im Grundsätzlichen unterscheidet. Die Beziehungen des Dienstherrn zu seinen Angestellten werden durch Vertrag, das Beamtenverhältnis wird allgemein durch Gesetz geregelt. Der Beamte ist seinem Dienstherrn in anderer, in ganz besonderer Weise, umfassender als der Angestellte und deshalb mit diesem nicht vergleichbar, verpflichtet. (vgl. BVerfGE 44, 249 (264))

Ihr Widerspruch war daher zurückzuweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid vom \_\_\_\_\_ in der Fassung dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben.

Die Rechtsmittelfrist ist bei schriftlicher Rechtsmittelerklärung nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelerklärung innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen ist. Die Klage ist gegen das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein, Kiel, Speckenbeker Weg 133, zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Oldenburg



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Deutsche Bundesbank

- ausschließlich per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4638 / 4629

FAX +49 (0)30 18 681-4392

BEARBEITET VON RR'n Dr. Dwertmann

E-MAIL [D3@bmi.bund.de](mailto:D3@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 12. März 2013

AZ D 3 - 221 280/17#1

BETREFF **Anträge und Klagen auf Neuberechnung der Besoldung**

BEZUG Rundschreiben vom 27. Januar, 23. März und 6. Juli 2012  
(jeweils D 3 - 221 280/17)

ANLAGE - 2 -

## I.

Nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 8. September 2011 und des Bundesarbeitsgerichts vom 10. November 2012 zur altersdiskriminierenden Wirkung des § 27 BAT sind eine Vielzahl von Anträgen auf Neufestsetzung der Besoldung eingegangen. Die (mehrheitlich im November und Dezember 2011) gestellten Anträge beanstandeten das bis zum 30. Juni 2009 geltende BBesG als altersdiskriminierend. Dementsprechend zielten die Anträge ganz überwiegend auf eine Neuberechnung für Zeiträume bis zum 30. Juni 2009 ab (vgl. dazu die o. a. Rundschreiben vom 27. Januar und 23. März 2012).

In jüngster Zeit sind, gestützt vor allem auf Vorlagebeschlüsse einer Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, die derzeit dem EuGH vorliegen, auch für die Zeit nach dem 1. Juli 2009 Ansprüche geltend gemacht worden. Entsprechende Forderungen werden – in Anlehnung an die Rechtsmeinung des vorliegenden Verwaltungsgerichts – mit dem Vortrag begründet, die (behauptet) altersdiskriminierende Wirkung des



SEITE 2 VON 7 Besoldungsdienstalters nach § 28 BBesG a. F. wirke aufgrund der zum 1. Juli 2009 erfolgten Überleitungen auch in der neuen Besoldungssystematik fort.

Zur Bescheidung der Anträge gebe ich die nachfolgenden Verfahrenshinweise (II.).

Zugleich bitte ich um aktualisierte Angaben zu den bereits anhängigen Klagen (III.) sowie um Mitteilung zur Anzahl und Inhalt der Ihnen vorliegenden, noch nicht bestandskräftig beschiedenen Anträge (IV.); dies gilt nicht für Ressorts, deren Bezügebetreuung durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt (V.).

## II.

Ich bitte, die Ihnen vorliegenden Anträge wie folgt zu bescheiden:

1. Alle noch offenen Anträge, die sich auf den Zeitraum bis 30. Juni 2009 beziehen, sind gemäß den Verfahrenshinweisen in meinen Rundschreiben vom 27. Januar und 23. März 2012 zurückzuweisen.
2. Ebenfalls zurückzuweisen sind Widersprüche gegen die zum 1. Juli 2009 erfolgte Überleitung und alle hierauf gestützten Zahlungsanträge für Zeiträume seit dem 1. Juli 2009.

Die insoweit erhobenen Ansprüche sind als **Widerspruch** zu behandeln und gemäß § 126 Absatz 2 BBG i. V. m. § 73 Absatz 3 VwGO unter Verwendung des Musters in **Anlage 1** zu bescheiden.

3. Von Ruhenderklärungen (eigenen Anträgen sowie Zustimmung zu Anträgen anderer Verfahrensbeteiligter) ist sowohl im Widerspruchsverfahren als auch in Klageverfahren generell abzusehen.
4. Bei Anträgen, die im Jahr 2013 gestellt wurden, ist für 2009 die **Einrede der Verjährung** zu erheben. Der Widerspruchsbescheid ist a. E. (vor dem Hinweis zur Kostenentscheidung) um eine entsprechende Passage zu ergänzen (vgl. Formulierung in Anlage 1).



SEITE 3 VON 7

5. Anträge auf **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** oder auf **Wiederaufgreifen des Verfahrens** sind abzulehnen. Zur Begründung einer solchen Ablehnung verweise ich auf das Bezugsrundsreiben vom 23. März 2012 (dort unter Nummer 2 Buchstabe c). Anträge auf Wiederaufgreifen sind mit den Hinweis abzulehnen, dass sich die Sach- und Rechtslage seit dem Zeitpunkt, auf den sich der Antrag bezieht, nicht geändert hat (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG).
6. Zieht im Rahmen eines Klageverfahrens das zuständige Verwaltungsgericht mit Rücksicht auf die beim EuGH bereits anhängigen Vorlagebeschlüsse des VG Berlin (EuGH-Rs. C-401/12 ff., C-440, 441/12 – Specht u.a.) die Aussetzung des Verfahrens in - ggf. analoger - Anwendung des § 94 VwGO in Betracht und gibt es hinsichtlich dieses beabsichtigten Vorgehens Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist es nicht erforderlich, dem beabsichtigten Vorgehen des Gerichts argumentativ entgegenzutreten. Es handelt sich insoweit um eine autonome Entscheidung des Gerichts, für die es der Zustimmung der Prozessbeteiligten nicht bedarf.
7. In gerichtlichen Verfahren sind erforderlichenfalls alle Rechtsmittel (Nichtzulassungsbeschwerde, Berufung, Revision) auszuschöpfen.

### III.

Auf der Grundlage der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht bitte ich um eine aktualisierte Erhebung der in Ihrem Bereich bis zum 1. März 2013 (Stichtag) zugestellten und noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahren (bitte Gesamtzahl für Ressort und Geschäftsbereich angeben).

Soweit Verfahren durch das Gericht im Hinblick auf die beim EuGH anhängigen Vorlagebeschlüsse des VG Berlin bereits in (analoger) Anwendung des § 94 VwGO ausgesetzt wurden, bitte ich um gesonderten Hinweis unter Angabe des Aktenzeichens.

Sofern Verfahren bereits in der Rechtsmittelinanz sind, bitte ich um gesonderten Hinweis unter Angabe des insoweit befassten Obergerichts.



Soweit (dies dürfte nur in Ausnahmefällen der Fall sein) auch für Anträge, die sich auf Zeiträume nach dem 1. Juli 2009 beziehen, bereits Klagen anhängig sind, bitte ich ebenfalls um einen gesonderten Hinweis.

Ich bitte um Übersendung der Angaben bis zum 10. April 2013 (per Mail an: D3@bmi.bund.de) und um fortlaufende Aktualisierung jeweils zum Monatsersten.

#### IV.

Zu Anträgen, die noch nicht bestandskräftig beschieden und noch nicht rechtshängig sind, bitte ich – ebenfalls bis zum 10. April 2013 (D3@bmi.bund.de) – um Bezifferung der Ihnen zum 1. März 2013 (Stichtag) vorliegenden offenen Anträge gemäß folgender Unterteilung (bitte Gesamtzahl für Ressort und Geschäftsbereich):

1. Offene Anträge insgesamt.
2. Offene Anträge, die ausschließlich eine Neuberechnung (und Höherstufung) für Zeiträume bis 30. Juni 2009 verlangen.
3. Offene Anträge, mit denen – auch oder nur – Ansprüche für die Zeit nach dem 1. Juli 2009 erhoben werden (etwa mit dem Argument, aufgrund der Überleitung setze sich die – behauptete – diskriminierende Wirkung des alten Rechts fort).

Auch insoweit bitte ich um fortlaufende Aktualisierung jeweils zum Monatsersten.

#### V.

Eine Mitteilung nach III. oder IV. ist nicht erforderlich, wenn die Bezügebetreuung für Ihr Ressort (oder Teile Ihres Geschäftsbereichs) durch das Bundesverwaltungsamt erfolgt. Dieses meldet entsprechende Widersprüche und Klagen insgesamt.

Im Auftrag

Christians



## Anlage 1

### Briefkopf

Sehr geehrte Frau ... / Sehr geehrter Herr ...,

in Ihrem Schreiben vom [Datum] verlangen Sie unter Berufung auf eine angeblich altersdiskriminierende Wirkung des Besoldungsrechts zusätzlich Besoldungsleistungen. Hierzu ergeht nach § 126 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) i. V. m. § 73 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgender

### Widerspruchsbescheid:

- 1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Bescheid ergeht kostenfrei. Aufwendungen Verfahrensbeteiligter werden nicht erstattet.**

### Begründung:

Sie begründen Ihren Antrag u. a. mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den Lebensaltersstufen und zur Überleitung im Tarifrecht. Um eine rasche Klärung der hier einschlägigen Rechtsfragen zu ermöglichen, werde ich Ihr Schreiben, auch soweit es nicht ausdrücklich so bezeichnet wurde, als Widerspruch im Sinne des nach § 126 Absatz 2 Satz 1 BBG erforderlichen beamtenrechtlichen Vorverfahrens.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf eine Neuberechnung der Besoldung und eine darauf gestützte Nachzahlung von Besoldungsleistungen besteht nicht.

Weder das Bundesbesoldungsgesetz noch das Besoldungsüberleitungsgesetz (BesÜG) verstoßen gegen das in der Richtlinie 2000/78/EG normierte Verbot der Altersdiskriminierung oder das AGG.



Im Unterschied zu der Vergütung der Tarifbeschäftigten nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) stellte die Besoldung vor dem 1. Juli 2009 schon keine Altersdiskriminierung dar. Denn anders als die im BAT festgelegte Vergütung nach Lebensaltersstufen knüpfte das Besoldungsrecht bis zum 30. Juli 2009 nicht an das Lebensalter, sondern an das Besoldungsdienstalter an, für das das Lebensalter nur einen pauschalierenden Berechnungsfaktor neben anderen Bestimmungsfaktoren bildete.

Auf die Frage, ob die Besoldung bis zum 30. Juni 2009 altersdiskriminierend war, kommt es bei der Bewertung der Vereinbarkeit der Besoldungsüberleitung und des seit dem 1. Juli 2009 geltenden Besoldungsrechts mit dem Europarecht oder dem AGG letztlich nicht an. Denn ebenso wie die neue, an Erfahrungszeiten orientierte Besoldungsstruktur ist die hier maßgebliche Überleitung – unabhängig von der Bewertung des zuvor geltenden Besoldungsrechts – zulässig. Die auf die tarifrechtliche Überleitung vom BAT auf den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezogene Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 8. September 2011, C-297/10 u. a.) ist auf die am 1. Juli 2009 im Bund erfolgte besoldungsrechtliche Überleitung übertragbar.

Der EuGH hat die Überleitung der Tarifbeschäftigten von dem am Lebensalter orientierten Vergütungssystem des BAT in den an dienstlicher Erfahrung ausgerichteten TVöD für zulässig erachtet, da die Überleitung der Wahrung des Besitzstands der am Stichtag der Überleitung vorhandenen Beschäftigten diene und eine angemessene Maßnahme zur Umstellung auf das neue Tarifrecht bei gleichzeitiger Vermeidung von Einkommensverlusten darstellte. Der EuGH hat hierzu auch auf den Übergangscharakter der tariflichen Überleitung abgestellt. Die genannten Gesichtspunkte gelten gleichermaßen für die zum 1. Juli 2009 nach den Regelungen des BesÜG erfolgte Überleitung der Bundesbeamten in das neue Besoldungssystem.

[Soweit die Anträge auf Vorlagebeschlüsse des VG Berlin Bezug nehmen:]

Die in einem Beschluss vom 10. Oktober 2012 (VG 7 K 343.12) zum Berliner Überleitungsgesetz vorgetragene Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin, das aufgrund angeblich wesentlicher Unterschiede zwischen der besoldungs- und der tarifrechtlichen Überleitung die Übertragbarkeit der Entscheidung des EuGH zur tarifrechtlichen Überleitung bezweifelt, ist – auch soweit sie auf die Rechtslage im Bund bezogen wird – unzutreffend. Hinsichtlich Ausgestaltung und Zeitdauer der Überleitungswir-



kungen ergeben sich gerade keine Unterschiede zwischen der tariflichen und der besoldungsrechtlichen Überleitung.

Soweit Sie Ansprüche für [Zeiträume vor dem Beginn des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch erhoben wurde] geltend machen, steht einem Anspruch darüber hinaus auch das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung im Beamtenrecht entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sind Besoldungsansprüche, soweit sie aus höherrangigem Recht oder aus Rechtsquellen außerhalb des Besoldungsrechts abgeleitet werden, zeitnah geltend zu machen. Die beamtenrechtliche Alimentation dient der Sache nach der Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs aus gegenwärtig zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (siehe nur BVerfG, Beschl. v. 22. März 1990, 2 BvL 1/86, zweiter Leitsatz; zuletzt BVerfG, Beschl. v. 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09). Unter Berücksichtigung des gegenseitigen Treueverhältnisses, nach dem Besoldungsempfänger Rücksicht auf die berechtigten Belange ihres Dienstherrn nehmen müssen, bedeutet „zeitnahe Geltendmachung“, dass Ansprüche für einen bestimmten Zeitraum noch während des laufenden Haushaltsjahres geltend zu machen sind (BVerfG, Beschl. v. 24. November 1998, 2 BvL 26/91 BVerwG, Urt. v. 28. Juni 2011, 2 C 40/10). Ansprüche für [Zeiträume wie oben] scheiden daher aus. Das höchststrichterlich entwickelte, in ständiger Rechtsprechung bestätigte und damit rechtssicher festgelegte Erfordernis zeitnaher Geltendmachung ist im Hinblick auf die Gründe für seine Einführung auch angemessen und somit insgesamt als nationale Verfahrensmodalität auch mit Europarecht vereinbar.

[Bei Anträgen, die 2013 gestellt wurden und sich auch auf 2009 beziehen:]

Soweit Sie Leistungen für 2009 verlangen, sind entsprechende Ansprüche zudem verjährt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

...

[Unterschrift]